

## Gebührentarif der Handwerkskammer Bremen

Stand: 09.12.2021

### Anlage zu § 4 (1) der Gebührenordnung

Gebührenart		Euro
<b>A. Handwerksrolle und Verzeichnis handwerksähnlicher Gewerbe</b>		
<b>1.</b>	<b>Grundgebühren</b>	
	Eintragung in die Handwerksrolle oder das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe auf Antrag	
a)	von Einzelhabern	200,00
b)	von Einzelhabern mit Betriebsleiter	240,00
c)	von Personengesellschaften je Teilhaber	240,00
d)	von juristischen Personen und Personengesellschaften, bei denen eine juristische Person Vollhafter ist	300,00
<b>2.</b>	<b>Zusatzgebühren</b>	
	Zusätzlich zu den unter Ziffer 1 genannten Grundgebühren werden folgende Gebühren erhoben bei Eintragung	
a)	aufgrund einer gleichwertigen Prüfung (§ 7 Abs. 2 HwO)	40,00
b)	von Amts wegen	75,00
c)	bei gleichzeitiger Beantragung der Eintragung von mehr als drei Gewerken/Gewerben zusätzlich je Gewerk/Gewerbe	40,00
<b>3.</b>	<b>Rechtserhebliche Änderung der Handwerksrolleneintragung bzw. der Eintragung in dem Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe einschl. Vermerk von unselbständigen Zweigstellen und Betriebsleitern i. S. v. § 45 GewO sowie diesbezügliche Änderungen</b>	
a)	Eintragung von Betriebsleitern	90,00
b)	Vermerk unselbständiger Betriebsstätten	90,00
c)	Änderung und Eintragung geänderter Rechtsformen von Betrieben	180,00
<b>4.</b>	<b>Bearbeitung von Anträgen auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung oder Ausübungsberechtigung (§§ 7a bis 9 HwO) und Anträgen nach § 9 Abs. 2 HwO</b>	
a)	Anträge auf Erteilung einer Ausübungsberechtigung oder unbefristeten Ausnahmegenehmigung	500,00 - 900,00
b)	Anträge auf Erteilung einer befristeten Ausnahmegenehmigung und deren Verlängerung	300,00 - 500,00
c)	Anträge auf Erteilung einer Bescheinigung nach § 9 Abs. 2 HwO	100,00
d)	Fachliche Überprüfung zur Erlangung einer Ausnahmegenehmigung gemäß §§ 8,9 HwO; einer Ausübungsberechtigung gemäß § 7a HwO u. a. Sachkundeprüfung, je nach Aufwand	max. 1.300,00
e)	Soweit Kosten dadurch entstehen, dass die Handwerkskammer Bremen für die Durchführung einer fachlichen Überprüfung Werkstätten anmietet und/oder Materialien zur Verfügung stellt, sind diese zusätzlichen Kosten vom Antragsteller zu erstatten.	max. 300,00
f)	Nichterscheinen des Antragsstellers zur fachlichen Überprüfung ohne wichtigen Grund oder ohne rechtzeitige Absage	100,00
<b>5.</b>	<b>Zweitausstellung der Handwerks- oder Gewerbekarte</b>	35,00
<b>6.</b>	<b>Ablehnung von Anträgen zu A1 - 4</b>	200,00



<b>B. Ausbildungswesen</b>		
<b>1.</b>	<b>Eintragung in das Verzeichnis der Ausbildungsverhältnisse</b>	
a)	Antrag in Papierform	50,00
b)	Antrag in papierloser, digitaler Form	40,00
c)	Gebühr für die Bearbeitung von EQ-Verträgen	50,00
d)	bei verspäteter Einreichung zusätzlich	40,00
<b>2.</b>	<b>Zwischen- und Abschluss-/Gesellenprüfungen sowie Teil 1 und Teil 2 der gestreckten Abschluss-/Gesellenprüfung und Wiederholungsprüfungen (auch bei Wiederholung von Prüfungsfächern, Prüfungsbereichen und Prüfungsteilen) zuzüglich Materialkosten im Zusammenhang mit der Durchführung der Prüfung Wiederholung Theorie- und Praxisanteile 100 % der Gesellenprüfungsgebühr Wiederholung Theorieanteile 50 % der Gesellenprüfungsgebühr Wiederholung Praxisanteile 75 % der Gesellenprüfungsgebühr</b>	75,00 - 580,00
<b>3.</b>	<b>Bei Nichtzulassung o. Rücktritt vor Beginn der Gesellen- oder Abschlussprüfung wird die Prüfungsgebühr nach Abzug der entstandenen Kosten zurückerstattet. Der Mindestabzug beträgt</b>	60,00
<b>4.</b>	<b>Vorzeitige Zulassung zur Gesellen- oder Abschlussprüfung</b>	40,00
<b>5.</b>	<b>Befreiung vom Nachweis der Ausbildungszeit und Zulassung zur Abschluss-/ Gesellen-prüfung (§ 45 Abs. 2 BBiG; § 37 Abs. 2 HwO). nach Aufwand</b>	40,00 - 120,00
<b>6.</b>	<b>Anträge auf "Widerrufliche Zuerkennung der fachlichen Eignung zum Ausbilden" gemäß § 30 Abs. 6 BBiG und § 22 Abs. 5 HwO</b>	150,00
<b>7.</b>	<b>Feststellung der Befreiung von der Nachweispflicht über den Erwerb berufs- und arbeitspädagogischer Fertigkeiten, Kenntnisse und Fähigkeiten und Erteilen einer Bescheinigung gem. § 6 Abs. 3 und 4 AEVO, (befristet oder unbefristet), pro Stunde</b>	100,00
<b>8.</b>	<b>Beraten von nicht in der Handwerksrolle eingetragenen Betrieben im Rahmen der Berufsausbildungsvorbereitung, Berufsausbildung und Umschulung, pro Stunde</b>	100,00
<b>9.</b>	<b>Eintragung von Betriebsdaten von Ausbildungsbetrieben, die nicht in die Handwerksrolle eingetragen sind</b>	200,00

<b>C. Meisterprüfungswesen</b>		
<b>1.</b>	<b>Zulassung zur Meisterprüfung</b>	35,00
<b>2.</b>	<b>Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen nach § 46 HwO</b>	50,00
<b>3.</b>	<b>Abnahme und Wiederholung der Meisterprüfung</b>	
a)	<b>Teil I (Fachpraxis); Gruppe 1 Kraftfahrzeugtechniker</b>	250,00
	<b>Gruppe 2 Friseure Tischler</b>	400,00
	<b>Gruppe 3 Installateur- und Heizungsbauer Dachdecker Maler- und Lackierer, FR Fahrzeuglackierer Elektrotechniker</b>	450,00
	<b>Gruppe 4 Maurer- und Betonbauer Maler- und Lackierer, FR Gestaltung und Instandhaltung</b>	650,00
	<b>Gruppe 5 Zimmerer Fleischer Bäcker</b>	850,00

	<b>Gruppe 6</b> Feinwerkmechaniker Metallbauer Straßenbauer	1.000,00
b)	<b>Teil II (Fachtheorie)</b> <b>Gruppe 1</b> Feinwerkmechaniker Dachdecker Friseure	250,00
	<b>Gruppe 2</b> Tischler Kraftfahrzeugtechniker Elektrotechniker	330,00
	<b>Gruppe 3</b> Bäcker Installateur- und Heizungsbauer Maler- und Lackierer, FR Fahrzeuglackierer	400,00
	<b>Gruppe 4</b> Maurer- und Betonbauer Metallbauer	450,00
	<b>Gruppe 5</b> Maler- und Lackierer, FR Gestaltung und Instandhaltung Fleischer Zimmerer	610,00
	<b>Gruppe 6</b> Straßenbauer	1.000,00
4.	<b>Entscheidungen der Handwerkskammer über Anträge auf Abkürzung der Gesellenzeit und auf Zulassung zur Meisterprüfung in Ausnahmefällen nach § 49 Abs. 4 HwO</b>	50,00
5.	<b>Für Bereitstellung von besonderen Prüfungseinrichtungen und Verwendung zentral beschaffter Werk- und Hilfsstoffe die entstandenen Kosten und Auslagen</b>	190,00 – 600,00
6.	<b>Bei Rücktritt von einer noch nicht begonnenen Prüfung sind die entstandenen Kosten von der Prüfungsgebühr einzubehalten</b>	50,00 – 500,00

<b>D. Fortbildungsprüfungen</b>		
1.	<b>Zulassung zur Fortbildungsprüfung</b>	35,00
2.	<b>Antrag auf Befreiung von Prüfungsteilen</b>	50,00
3.	<b>Abnahme und Wiederholung von Fortbildungsprüfungen</b>	
a)	AEVO (Anerkennung als Teil 4 der Meisterprüfung möglich)	200,00
b)	Fachkaufmann (Anerkennung als Teil 3 der Meisterprüfung möglich)	160,00
c)	Kraftfahrzeug-Servicetechniker (Anerkennung als Teil 1 der Kraftfahrzeugtechniker-Meisterprüfung möglich)	230,00
d)	Servicetechniker für Windenergie	350,00
e)	Geprüfter Betriebswirt HwO, je Prüfungsstufe 160,00 € (4 Stufen)	640,00

<b>E. Urkunden</b>		
1.	<b>Zweitausfertigung</b> eines Gesellenprüfungs- oder Abschlusszeugnisses	50,00
2.	<b>Zweitausfertigung</b> eines Meisterprüfungszeugnisses	25,00
3.	<b>Zweitausfertigung</b> eines Meisterbriefes	50,00

<b>F. Sachverständigenwesen</b>		
<b>1.</b>	<b>Bestellung zum Sachverständigen</b> , einschl. Aufstellung des Ausweises, Anfertigung des Siegels und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen	250,00
<b>2.</b>	<b>Änderung des Bestellungsgebietes</b> , einschl. Ausfertigung des Ausweises, Anfertigung des Siegels und Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen	150,00
<b>3.</b>	<b>Verlängerung der Bestellung</b>	150,00
<b>4.</b>	Für <b>Neuanfertigung</b> des Siegels und des Ausweises die anfallenden Auslagen	150,00

<b>G. Sonstige Gebühren</b>		
<b>1.</b>	<b>Erteilung einer amtlichen Bescheinigung</b>	
a)	Erteilung eines Ursprungszeugnisses	20,00
b)	Ablehnung von Anträgen und Widersprüchen	40,00
<b>2.</b>	<b>Anfertigung von Kopien</b>	
	für die ersten 50 Kopien je Kopie	0,50
	je weitere Kopie	0,15
<b>3.</b>	<b>Beglaubigung von Fotokopien und Abschriften</b>	3,00
<b>4.</b>	<b>Mahnwesen</b>	
	für die erste Mahnung bei Zahlungsbescheiden	5,00
	für die zweite Mahnung bei Zahlungsbescheiden	8,00
	für die Durchführung der Amtshilfe bei Zahlungsbescheiden im Lande Bremen	25,00
	im Lande Niedersachsen	40,00
<b>5.</b>	<b>Bescheinigung von Ausbildungszeiten für die Rentenversicherungsträger bei Anforderung durch die Versicherte/den Versicherten</b>	20,00
<b>6.</b>	<b>Prüfungsverfahren der Gleichwertigkeit von ausländischen Berufsqualifikationen, § 40 a HwO, § 50 b HwO, ggf. zzgl. Zusatzkosten durch die Durchführung einer Qualitätsanalyse</b>	100,00 – 600,00

Der Gebührentarif wurde am 30.11.2021 von der Vollversammlung beschlossen und am 09.12.2021 von der Senatorin für Wirtschaft, Arbeit und Europa sowie von der Senatorin für Kinder und Bildung genehmigt.

Bremen, 9. Dezember 2021

gez.  
Thomas Kurzke  
Präses

Andreas Meyer  
Hauptgeschäftsführer